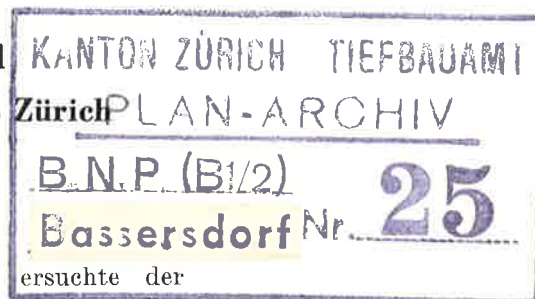


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 23. Februar 1961**



698. Baulinien. Am 13. Oktober 1960 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien am Gehrenweg und an der Innern Auenstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. September 1960 sind gegen den am 26. Juli 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Gehrenweg verbindet die Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Innern Auenstrasse und der Opfikonerstrasse. Die auf 14 m bzw. 16 m (Gehrenweg) und 18 m festgesetzten Baulinienabstände gehen angesichts der untergeordneten Bedeutung der beiden Strassen gerade noch an. Am Gehrenweg erfährt die südliche Baulinie eine Ausbuchtung; dadurch wird die Anlage eines Kehrplatzes gesichert. In Anbetracht dessen, dass die Verlegung der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 mit Unterführung unter der SBB-Linie Zürich—Winterthur noch nicht abgeklärt ist, werden die Baulinien am Gehrenweg nicht bis zur Klotenerstrasse gezogen, sondern nur bis zu den Gebäuden Assek.-Nr. 126 und Nr. 113.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 19. Juli 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien am Gehrenweg und der Innern Auenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Februar 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Lenz

